

F. *Geschäftsverteilung*

a. *Geschäftsverteilung i.w.S.*

Die Geschäftsverteilungsregelung umfasst im weitesten (atypischen) Sinne auch die Bestimmung der örtlichen, sachlichen, funktionellen und <persönlichen> Zuständigkeit. Demnach lässt sich auch bei der Geschäftsverteilung ein interforensischer und ein intraforensischer Bereich unterscheiden. Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit kann als *interforensische Geschäftsverteilung* auf Verfassungs- oder formellgesetzlicher Stufe aufgefasst werden, während die innergerichtliche Funktionenverteilung als gewissermassen *intrakollegiale Geschäftsverteilung* beziehungsweise als Geschäftsverteilung *innerhalb eines Spruchkörpers* verstanden werden kann.²⁷⁸ Im Folgenden wird der Begriff der Geschäftsverteilung allerdings in einem anderen, engeren Sinne gebraucht.

b. *Geschäftsverteilung i.e.S.*

Im eigentlichen, engeren Sinne bedeutet <Geschäftsverteilung> die Zuordnung der Geschäfte auf mehrere Spruchkörper ein und desselben Gerichts. Sie betrifft (falls mehrere Spruchkörper überhaupt vorgesehen sind) nur den *interkollegialen Bereich* beziehungsweise *das Verhältnis mehrerer Spruchkörper untereinander*.

Sofern es tatsächlich der Beweglichkeit einer periodischen Geschäftsverteilung i.e.S. bedarf, muss diese – mit derselben Begründung wie schon bei der Funktionenverteilung innerhalb der Spruchkörper – zum autonomen Regelungsbereich der Judikative gerechnet werden. Der Gesetzgeber verstösst insoweit also nicht gegen Art. 33 Abs. 1 LV, wenn er sie nicht vornimmt. Es ist ihm dies sogar untersagt.

Eine ganz andere Sache ist es, wenn es im erwähnten Bereich der Beweglichkeit einer periodischen Geschäftsverteilung gar nicht bedarf, wenn sich also eine sachliche Zuständigkeitsregelung durch den formellen Gesetzgeber aufdrängt.²⁷⁹

²⁷⁸ S. bereits oben.

²⁷⁹ So mit Bezug auf die Senate des Obergerichts: 3. Funktionelle und sachliche Zuständigkeit (D. Rechtliche Beurteilung: Bewegliche Zuständigkeiten).